



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
Christiane Ratsak
Direktwahl 02361/305-2233
Fax -59920
82-oeko@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW**

Datum: 29.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2022 werden mit Geltung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 einige Änderungen bei Bio-Import-Kontrollverfahren anstehen:

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen. Er ist nicht mehr für die Kontrolle der Einhaltung von Bio-Importvorgaben und damit die Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig.

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Für diese Überwachung ist dann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in NRW also das LANUV zuständig.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar an der Westseite des Hbf Duisburg.

Die Neuregelungen der Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit Sie sich mit den neuen Regelungen vertraut machen können, erhalten Sie beigefügt Entwurfsfassungen auf dem mir vorliegenden Stand; bitte beachten Sie, dass es sich ggf. nicht um den endgültigen Rechtstext handelt. Die Kommission bereitet im Übrigen ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich diese zur Verfügung stellen.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Vorgeschrieben ist, dass zu allen Bio-Sendungen die Dokumente zu überprüfen und zudem stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Diese physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen höheren Umfang haben als dies bisher der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung des Bio-Importes vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das LANUV im COI eine Entscheidung zur Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden.

Bisher sind der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit war für das Zollamt auch der konkrete Ort klar, an dem die Sendung physisch ankommt und die COI-Prüfung erfolgen musste. Die Adressen in Feld 9 des bisherigen COI waren die Adressen der Zollämter; die Adresse des einzelnen Zollamtes stand stellvertretend für alle Orte, an denen eine Sendung im Zuständigkeitsbereich dieses Zollamtes vorgestellt werden konnte.

Dies ist künftig nicht mehr möglich, weil das LANUV keinen Zugriff auf die Zollanmeldung hat.

Ab dem 1.1.2022 müssen Sie im COI in dem dafür vorgesehenen neuen Feld 20 als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt wird, anmelden.

Siehe Anlage „DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat“ und die dort entnommene Erläuterung zu Feld 20 des COI:

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission²¹ (DeLR SANTE) von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Es gibt demnach zwei Arten von Sendungen, die künftig unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen haben werden:



1) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen (GKS-pflichtige Sendungen):

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) jedoch ab dem 1.1.2022 nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das LANUV nach ökorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen hat. Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in TRACES NT verknüpft sein.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche GKS und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden.

2) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen vorgeführt werden müssen (Nicht-GKS-pflichtige Sendungen):

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle ebenso vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlager oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr der EU vorzunehmen.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche Orte für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden. Für private Verwahrlager gibt es Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines Bescheides beim LANUV ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann; denn ich muss wissen, in welchen konkreten Räumen das Lager liegt und für welche Erzeugnisse und mit welchen Randbedingungen dies genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen, Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen werden nicht automatisch ins nächste Jahr für die Bio-Importkontrollen übernommen bzw. gelten nicht automatisch auch für die Bio-Sendungen, sondern müssen neu für das Bio-Import-Kontrollverfahren von mir benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.



Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, weitere Informationen finden sie unter folgendem Link:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.

Für diese Erzeugnisse ist schon jetzt vorgesehen, dass sie vor der Vermarktung in der EU zu 100 % beprobt werden. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert zur Zollabfertigung vor dem Vertrieb der Erzeugnisse durch die Öko-Kontrollstellen, in der Regel beim ersten Empfänger. Ob dies künftig dauerhaft möglich sein wird, ist derzeit noch offen. Bis auf Weiteres bleibt es aber bei der bisherigen Verfahrensweise.

Ich bitte Sie aufgrund der oben beschriebenen Änderungen, außer wenn Sie ausschließlich Erstempfänger sind, **spätestens zum 10.11.2021** in der beigefügten Tabelle „Abfrage Orte für COI-Kontrollen“ die für Sie relevanten Orte zu benennen, an denen künftig die Bio-Import-Kontrollen stattfinden sollen:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 1),
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, d.h. Lagerstätten, Verwahrlager und Zolllager, für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 2).

Wichtig ist, dass Sie für eine sachgerechte Bedarfsabschätzung des LANUV, ob ein Ort in TRACES NT eingepflegt wird, folgende Informationen zu jedem Ort angeben bzw. als Anlage beifügen:

- Anzahl der Sendungen im Jahr an diesem Ort,
- Zulassungsbescheid der Zollverwaltung zu den privaten Verwahrlagern, die Sie auch zukünftig für die COI-Kontrollen nutzen wollen; sofern Ihnen das Lager nicht selbst gehört, veranlassen Sie bitte, dass der Bescheidempfänger diesen zur Verfügung stellt,
- Orte, wo Sendungen mit Leitlinien-Erzeugnissen einer COI-Prüfung unterzogen wurden.

Sollten Sie Verwahrlager nutzen und/oder betreiben, die in anderen Bundesländern liegen, bitte ich diese ebenfalls anzugeben. Die Informationen darüber werde ich an die betreffenden Länder weitergeben, so dass diese über eine Aufnahme in TRACES NT entscheiden können.



Seite 5 / 29.10.2021

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich unter Umständen nicht alle von Ihnen benannten Orte übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ratsak', written in black ink.

Ratsak

Anlagen:

- Abfrage Orte für COI-Kontrollen
- DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- DA SANTE_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- IA COI_DEU-Arbeitsfassung vor Verkündung



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
Christiane Ratsak
Direktwahl 02361/305-2233
Fax -59920
82-oeko@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

2. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Datum: 17.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Auf das erste Rundschreiben sind inzwischen etliche Rückmeldungen eingegangen, die derzeit gesichtet und ausgewertet werden. Vielen Dank für diese Rückmeldungen.

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Für die Bearbeitung von COI's innerhalb von Deutschland ist es durch die Aufgabenverlagerung vom Zoll auf die Länder in Zukunft zwingend erforderlich, dass die konkreten Orte, an denen die Sendungen zur COI-Prüfung vorgeführt werden, in TRACES vorhanden und für das COI-Formular freigeschaltet sind. Die Angabe der Adresse des Zollamtes reicht nicht mehr aus.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar an der Westseite des Hbf Duisburg.

Wer daher noch keine Rückmeldung abgegeben hat, den möchte ich hiermit daran erinnern, insbesondere auch an die Zusendung der Zulassungsbescheide für privat betriebene Zollverwahrungslager (näheres dazu siehe unten).

- Nach Auswertung der bisherigen Meldungen möchte ich Ihnen gerne noch einige Hinweise als Hilfe zum Ausfüllen der Tabelle an die Hand geben: In Spalte F geht es um die Charakterisierung des Ortes. Es sollte für die jeweilige Zeile, in der Sie Angaben machen, eine Ziffer ausgewählt werden. Wenn Sie dort beispielsweise die Ziffer 1 für GKS angeben, dann kann in

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADEDDE
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



den folgenden Spalten keine Firma mit deren Firmenadresse angegeben werden.

Eine Firmenadresse kann in den folgenden Fällen angegeben werden: Wenn es sich um SPS-pflichtige Sendungen handelt, müsste in der Spalte F eine 2 für „andere KST als die GKS“, oder wenn es sich um Nicht-SPS-pflichtige Sendungen handelt, eine 4 für Verwahrungslager als Vorführorte eingetragen werden. Wenn beides für den jeweiligen Ort zutrifft, dann ist es auch möglich, beide Ziffern in Spalte F einzutragen.

- Bei den bisherigen Rückmeldungen ist zwar die Excel-Tabelle ausgefüllt, aber es fehlt zum Teil – wenn es um private Zollverwahrungslager geht - der Zulassungsbescheid der Zollverwaltung für diese Verwahrungslager. **Nur wenn ein Zulassungsbescheid vorhanden ist, kann ein Ort in Traces für die COI-Kontrolle eingefügt werden.** Beigefügt sind zur Orientierung die Leerformulare der Anträge an die Zolldienststellen, zu denen Ihnen Bescheide der Zolldienststellen vorliegen müssen, sofern Sie ein eigenes Zollverwahrungslager haben.
- Wenn Sie das Zollverwahrungslager einer Spedition oder eines Zolldienstleisters nutzen, bitte ich um Übersendung des Bescheids dieser Fremdfirma. Sie können gerne auch eine direkte Übersendung des Bescheides dieser Fremdfirma an mich veranlassen. Sofern niemand für Verwahrungslager von Fremdfirmen deren Nutzung für Öko-Importe beantragt und dafür sorgt, dass der Nachweis über die Bewilligung und Zulassung dieser Verwahrungslager dem LANUV oder einer anderen Landesbehörde vorgelegt wird, können diese Lager künftig nicht mehr genutzt werden.
- Beigefügt erhalten Sie auch das angekündigte Frage-Antwort-Dokument der EU-Kommission mit Stand vom 11.11.2021. Bitte beachten Sie, dass die beigefügte Übersetzung maschinell erstellt ist und das englische Original insbesondere bei Unklarheiten parallel gelesen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ratsak

Anlagen:

- Muster der Leerformulare für Anträge auf Bewilligung von Zollverwahrungslager und Zulassung von Zollorten
- 21-11-11 Q&A_Organic Import Controls in englischer Originalfassung (mit 3 Entscheidungsbäumen) und nichtamtlicher Übersetzung



100% Ihre Sitzung endet in 44 Minuten.

Firma

Anschrift des zuständigen Zollamts

Antrag auf Zulassung von Verwahrungsorten

Blatt 1

Original	1. Antragsteller (Name, Anschrift, Rechtsform, Handelsregisternummer)	Wichtiger Hinweis: Hinweise und Erläuterungen sind zu beachten.
	1.a. EORI-Nummer des Antragstellers	
	1.b. Bewilligungsnummer	
	1.c. Bewilligungshauptzollamt (Anschrift)	
	1.d. Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail)	

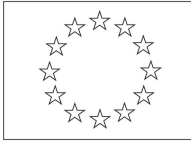


100% Ihre Sitzung endet
in 44 Minuten.



100% Ihre Sitzung endet in 44 Minuten.

Hinweise und Erläuterungen



Antrag auf Bewilligung für den Betrieb von Verwahrungslagern

Blatt 1

Original	1. Antragsteller -D.E. 3/1- <input type="text"/>	Wichtiger Hinweis Zu den eingekreisten Feldern sind die in der Anlage beigefügten Hinweise und Erläuterungen zu beachten.
	1.a. EORI-Nummer des Antragstellers -D.E. 3/2- <input type="text"/>	
	1.b. Kontaktperson -D.E. 3/6- <input type="text"/>	
	2. Art des Antrags -D.E. 1/1, D.E. 1/3- Code <input type="text" value="TST"/> <input type="text"/>	
	3. Bewilligungsnummer -D.E. 1/6- <input type="text"/>	
	4. Vertreter	
	a. EORI-Nummer des Vertreters -D.E. 3/4- <input type="text"/>	b. Unternehmen -D.E. 3/3- <input type="text"/>
	5. Geografischer Geltungsbereich -D.E. 1/4- Code <input type="text" value="3"/> <input type="text" value="DE"/>	
	6. Gültigkeitsbeginn der Bewilligung -D.E. 4/6- <input type="text"/>	
	7. Hauptbuchhaltung	
	7.a. Ort, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke geführt wird oder zugänglich ist -D.E. 4/3- <input type="text"/>	
	7.b. Art der Hauptbuchhaltung für Zollzwecke -D.E. 8/1- <input type="text"/>	



100% Ihre Sitzung endet
in 44 Minuten.



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
Christiane Ratsak
Direktwahl 02361/305-2233
Fax -59920
82-oeko@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

3. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über weitere Änderungen und Entwicklungen informieren, die derzeit bei der Nutzung von TRACES passieren.

Am 6.12. hat die TRACES-Administration eine geänderte Oberfläche aktiv geschaltet, die bei einigen von Ihnen für Verwirrung gesorgt hat.

Hierzu folgende Information:

Die geänderte Oberfläche wurde im Rahmen der Umstellung vom aktuell geltenden COI auf das neue COI aktiviert, das ab 1.1.2022 für dann neu auszustellende Sendungen zu verwenden ist.

Wenn man aktuell ein COI aufruft, dann ist die Reihenfolge und Benennung der Felder zum Teil geändert. In der Maske werden die Ziffern und Überschriften für die Felder verwandt, wie sie ab 1.1.2022 für das neue COI gelten werden. Dabei sind derzeit nur die Inhalte eingeblendet, die schon im aktuellen COI vorhanden sind.

Das bedeutet z.B., dass die Information über den Eingangsort nicht in Feld 9, sondern in Feld 10 angezeigt wird; der erste Empfänger wird nicht in Feld 12, sondern in Feld 24 aufgeführt; das Ergebnis der COI-Prüfung erscheint in Feld

Datum: 08.12.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



30 und nicht in Feld 20. Die Funktionen der Felder sind, soweit mir bisher bekannt, aber unverändert und können von den Personen bzw. Unternehmen, die sie bisher ausgefüllt haben, auch weiterhin genutzt werden.

Wenn man allerdings das PDF zu dem COI aufruft, dann erscheint das aktuelle COI-Formular, die Informationen sind dann – anders als in der Bildschirmansicht, unter der gewohnten Nummer an der bisherigen Stelle.

Die Felder 19 und 20 sind eigentlich in dem alten COI-Formular nicht vorgesehen, aber trotzdem schon aktiviert.

In dem DA-COI (siehe mein erstes Rundschreiben vom 29.10.21) wird Feld 19 wie folgt beschrieben:

*„Feld 19: Name, Anschrift und EORI-Nummer gemäß Artikel 1 Nummer 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/xxx [C(2021) 8811]. Dieses Feld ist von dem in Feld 12 angegebenen Einführer auszufüllen, wenn dieser Einführer **nicht** der für die Sendung verantwortliche Unternehmer ist.“*

Ob zum jetzigen Zeitpunkt die zuständige Behörde eine Meldung erhält, wenn Feld 20 ausgefüllt wird, ist mir leider nicht bekannt.

In der Abfolge der Nummern in der Bildschirmansicht gibt es durch dieses Vorgehen Lücken, z.B. fehlen die Nummern 21 und 22. Grund ist, dass es diese Nummern erst im neuen COI ab 1.1.2022 geben wird, daher sind sie aktuell durch die TRACES-Administration ausgeblendet.

Es besteht anscheinend in einigen Fällen die Unsicherheit, welche Behörde aktuell für die Freigabe der COI zuständig ist. Das LANUV wird für Orte innerhalb von NRW erst am 1.1.2022 diese Zuständigkeit übernehmen, bis dahin sind weiterhin die Zollämter an den jeweiligen Orten für die COI-Bearbeitung zuständig. Dieses wurde von der Generalzolldirektion auch in einem Schreiben an die Zollämter klargestellt.

Auf die Übergangsregelung nach Artikel 12 des DA-COI möchte ich an dieser Stelle verweisen. Importe, für die das COI vor Jahreswechsel erstellt wurde, werden nach dem alten Muster abgefertigt.



Seite 3 / 08.12.2021

Einige von Ihnen haben Fragen gestellt, diese werden derzeit gesammelt und sollen in einem FAQ wieder zurückgespiegelt werden. Sobald weitere Informationen über das künftige Vorgehen vorliegen, werden wir Sie hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Ratsak". The signature is written in a cursive, flowing style.

Ratsak



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:

Service-Nr. 02361/305-3200
Fax -59920
82-Bio-Import@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

4. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über weitere Änderungen und Entwicklungen informieren, die die Importe ab dem 1.1.2022 betreffen.

Wie schon berichtet geht die Zuständigkeit zum Jahreswechsel vom Zoll auf die Länder über. Die Länder sind daher zurzeit dabei, die Orte für Feld 10 des neuen COI zu festzulegen und in TRACES einzupflegen, an denen ab 1.1.2022 die COI-Kontrollen stattfinden und diese mit den jeweils zuständigen Länderbehörden zu verknüpfen. Durch diese Verknüpfung wird sichergestellt, dass COI's, die von Ihnen in Feld 20 an einem bestimmten Ort für die COI-Prüfung angemeldet werden, von der zuständigen Länderbehörde bearbeitet werden können.

Im Folgenden wird auf die Unterschiede bei nicht grenzkontrollpflichtigen Sendungen (Nicht-SPS-Sendungen) und grenzkontrollpflichtigen Sendungen (SPS-Sendung) eingegangen:

SPS-Waren	Waren, die im Sinne von Artikel 47 Absatz 1 VO (EU) 2017/625 bezogen auf andere Regelungen als die VO 2018/848 nur über Grenzkontrollstellen (GKS) eingeführt
-----------	---

Datum: 20.12.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



	werden dürfen und für die neben dem COI im Anschluss auch GGED'e ausgestellt werden müssen. Siehe Ziffer 13 des FAQ der KOM in der Fassung vom 11.11.2021
Nicht-SPS-Waren	Waren, die im Sinne von Artikel 44 nicht zwingend über Grenzkontrollstellen eingeführt werden müssen und für die vor Verzollung nur das COI überprüft werden muss.

Nicht-SPS-Sendungen

Nicht-SPS-Sendungen werden von Ihnen an „Orten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ für die COI-Kontrolle vorgestellt (Feld 10 des neuen COI). Ein solcher Ort in Feld 10 kann auch an der Adresse einer Grenzkontrollstelle (GKS) sein. Erst mit Abgabe der Anmeldung der Sendung in Feld 20 ist dieser Ort nicht mehr änderbar, bis dahin können Sie noch entscheiden, einen anderen Ort in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat auszuwählen.

Die ursprüngliche Absicht, konkrete Zollverwahrungslager und Zolllager von Unternehmen und andere Amtsplätze des Zolls in TRACES einzupflegen, die unter zollrechtlicher Überwachung stehen, verfolgen wir derzeit nicht weiter. Stattdessen haben wir die Namen der Zollämter in NRW in TRACES als „Orte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ eingepflegt.

Wenn man in TRACES nach „Controlled Locations“ mit der Freitextangabe „LANUV“ in der Suchmaske sucht, wird nach den Freigabe-Orten in NRW gesucht. Wie Sie an dem Bildausschnitt erkennen können, stehen die Namen der Zollämter wie bisher stellvertretend für alle Orte im Amtsbezirk des jeweiligen Zollamtes, an denen Sie auch bisher die Sendungen für die COI-Prüfung gestellt haben.

The screenshot shows the TRACES IMSOC interface. The search bar contains 'LANUV'. Below the search bar, there is a table of search results for 'Controlled Locations'. The table has columns for Name, Land, Vollständige Adresse, Controlled location type, Identifikator, and Status. The results are as follows:

Name	Land	Vollständige Adresse	Controlled location type	Identifikator	Status
Zollamt Aachen - Charlottenburger Allee - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52068 Aachen-Mitte	Point of release for free circulation	NI-01	Gültig
Zollamt Düren - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52349 Düren	Point of release for free circulation	NI-02	Gültig
Zollamt Heinsberg - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52525 Heinsberg	Point of release for free circulation	NI-03	Gültig
Zollamt Anröchte - LANUV-NRW	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes 52525 Heinsberg	Point of release for free circulation	NI-04	Gültig



Die oben aufgeführte Liste ist noch nicht für die Verwendung im COI freigeschaltet, daher kann ich Ihnen nicht sagen, ob Sie diese vor dem 1.1.2022 sehen können.

Voraussetzung für die Nutzung dieser Orte ist wie bisher, dass

- die Sendungen dort bei Bedarf einer physischen Kontrolle (Nämlichkeit, Probenahme) unterzogen werden können.
- Einrichtungen und Lager, die privat betrieben sind und im Rahmen der Einfuhr genutzt werden, in das Öko-Kontrollverfahren einbezogen sind; dies ist wie bisher (Art. 84 der EG-VO 889/08) auch im neuen Recht (Art. 6 des IA-COI) vorgesehen. Insbesondere bei der Nutzung von Dienstleistern besteht der Eindruck, dass dies bisher nicht immer der Fall war; ich bitte Sie, das mit Fremdunternehmen abzuklären.

Wenn Sie einen konkreten Ort aufrufen, sind als Kontaktdaten (Telefon, FAX und Email) nicht mehr die des Zollamtes, sondern die des LANUV angegeben. Eine Liste der „Orte für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ für NRW ist beigelegt. Sobald mir die Gesamtliste für Deutschland vorliegt, werde ich sie Ihnen zusenden oder den Fundort im Internet mitteilen.

SPS-Sendungen

- Prüfungen an GKS:

SPS-Sendungen müssen von Ihnen parallel zur Prüfung des GGED an den Grenzkontrollstellen auch zur COI-Kontrolle vorgestellt werden. In NRW sind hierfür nur die Flughäfen Köln-Bonn, Düsseldorf und Münster-Greven für pflanzenbeschaupflichtige Sendungen an die Kommission gemeldet worden; die Kommission wird diese vor Jahresende in TRACES eintragen.

Für Sendungen, die als Lebensmittel oder Futtermittel nichttierischen Ursprungs oder als tierische Erzeugnisse GKS-pflichtig sind, sind die vorhandenen GKS nicht für Öko-Erzeugnisse benannt. Grund ist vor allem, dass es in der Vergangenheit nur sehr wenige Sendungen gab, die in NRW eingeführt wurden. Bei der Importplanung für solche SPS-Sendungen bitte ich Sie daher, die für den Bio-Import eingerichteten GKS in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten zu nutzen.

- Prüfung an anderen Orten als den GKS:

Derzeit sind in NRW auch keine „anderen Kontrollstellen als die GKS“ benannt, an denen im Rahmen des Transfers von SPS-pflichtigen Sendungen physische Kontrollen (Nämlichkeit, Probenahme) vorgenommen werden können. Grund



Seite 4 / 20.12.2021

ist, dass vorläufig nicht beabsichtigt ist, Warenuntersuchungen (physische Kontrollen) an diesen Orten vor der Verzollung durchzuführen.

Warenuntersuchungen hätten zur Folge, dass Sendungen nicht vor der endgültigen Entscheidung über die Partie verzollt werden könnten; wie Sie wissen, kann dies im Einzelfall mehrere Wochen dauern, wenn die Ursache für Pflanzenschutzmittelrückstände im Rahmen des OFIS-Verfahrens und mit Einbindung der Kommission und der Kontrollstelle im Drittland aufgeklärt werden muss.

Der Transfer unter Anwendung von ersten um zweiten GGED von einer GKS zu einer „anderen Kontrollstelle als der GKS“ im Rahmen der Kontrollen zur Pflanzenbeschau oder bezogen auf die Anforderungen an Lebensmittel nicht-tierischen Ursprungs sind weiterhin nach dem gewohnten Verfahren möglich, sofern die Behörde an der GKS dies so entscheidet. Der Warenfluss wird also nicht beeinträchtigt.

Für alle SPS-pflichtigen Sendungen gilt:

Die physischen Kontrollen zur Prüfung der Öko-Qualität, insbesondere die Probenahmen, sollen daher zunächst – sofern erforderlich – erst nach der Verzollung am Ort des ersten Empfängers stattfinden und werden i.d.R. durch die Öko-Kontrollstelle des ersten Empfängers durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich bei der Kontrolle im Rahmen der Leitlinien für Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern bewährt. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass Partien, die beprobt wurden, nicht vor dem Vorliegen des Analysenergebnisses und deren abschließender Bewertung vermarktet oder verarbeitet werden. Dieses Vorgehen stellt bei aller Verzögerung, die mit positiven Befunden verbunden sein können, sicher, dass vor allem Frischprodukte die Verzollung ungehindert durchlaufen und in geeigneten Lagern vorgehalten werden können.

Eine Liste der „GKS“ und der „anderen Kontrollstellen als die GKS“ für Deutschland werde ich Ihnen zusenden, sobald sie mir vorliegt.

Ich beabsichtige, Ihnen in den nächsten Tagen eine Übersicht über den Anlauf des Importverfahrens und der COI-Anmeldung beim LANUV zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ratsak



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:

Service-Nr. 02361/305-3200
Fax -59920
82-Bio-Import@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

5. Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 4. Rundschreiben habe ich angekündigt, Ihnen eine Übersicht über den Ablauf des Importverfahrens und der COI-Anmeldung beim LANUV zur Verfügung zu stellen. Dies möchte ich im Folgenden tun.

Unten finden Sie die aktuell vorliegenden Informationen für NRW sowie auch einige Informationen zu Abläufen und Ansprechpartnern in anderen Bundesländern. Dies soll Ihnen einen möglichst reibungsarmen Übergang zum neuen System zu ermöglichen.

Die Umstände in Bezug auf die neu zu regelnden Einfuhren von Bio-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen für den 27.12.2021 angekündigt und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Einfuhr der Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen.

Datum: 23.12.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



- Diese fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Sendung für die Kontrolle vorgestellt wird. Zuständige Landesbehörde in Nordrhein-Westfalen ist das LANUV.
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde).
- Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente,
 - ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren (SPS-Sendungen) findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren (Nicht-SPS-Sendungen) findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Öko-Behörde statt.
- Die Prüfung der Dokumente soll papierlos bzw. digital in TRACES NT abgewickelt werden.

Dies gilt, obwohl nach jetzigem Stand ab 01.01.2022 durch Auslaufen der COVID-Ausnahmebestimmungen auch wieder Papieroriginalen der COI-Behörde vorzulegen wären, sofern die Kontrollstellen im Drittland und die zuständigen Behörden kein elektronisches Siegel in TRACES verwenden können. Das LANUV verfügt bisher nicht über das E-Siegel. Vor dem Hintergrund, dass die Kommission aber prüft, ob zumindest die aktuelle Regelung der COVID-Ausnahmebestimmungen bezogen auf das E-Siegel fortgeführt werden können, wird bis auf Weiteres auf die Vorlage von Papieroriginalen verzichtet.

Damit die Bio-Import-Kontrolle in den kommenden Monaten weiterhin so effizient wie möglich abgewickelt werden kann, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr der Sendungen äußerste Sorgfalt geboten!

Folgende Punkte sind unbedingt zu beachten:

- Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI.
- Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse vollständig in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - Konnossement / Bill of Loading bzw. Frachtpapier / Waybill,
 - Handelsrechnung / Invoice,



- Packliste / Packing List,
- gegebenenfalls die Ergebnisse der Analysen oder Tests, die an den entnommenen Proben durchgeführt wurden; dies ist insbesondere bei Leitlinien-Produkten erforderlich.
- Nach den einschlägigen Bestimmungen haben die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmen den zuständigen Behörden bei Bio-Importen aus Drittländern die Ankunft der Sendung mindestens einen Tag im Voraus zu melden. Dies erfolgt in TRACES-NT durch die Pflichtangabe der Ankunftsdaten in den entsprechenden Feldern. Bitte seien Sie darüber informiert, dass nach derzeitigem Stand die zuständige Landesbehörde jedoch nicht automatisch durch das System über die anstehende Einfuhr informiert wird! Wir raten dringend zu einer Voranmeldung der Einfuhr per E-Mail. Das LANUV ist zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag von 09:00 bis 15:00 Uhr) erreichbar, eine 24/7-Präsenz ist nicht vorgesehen. Der Einführer ist deshalb angehalten, werktags **und** mindestens **48 Stunden** vor dem Eintreffen der Sendung an einer Grenzkontrollstelle oder dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr das LANUV **per E-Mail** über die Funktionsmailadresse 82-Bio-Import@LANUV.nrw.de zu informieren. Diese E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:
 1. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
 2. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.
 3. GKS oder Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer), an dem die Sendung erforderlichenfalls physisch überprüft werden kann.

Beispiel einer Benachrichtigungsmail an das LANUV:

The screenshot shows an email composition interface with a blue header bar containing menu items: Datei, Nachricht, Einfügen, Optionen, Text formatieren, Überprüfen, and a lightbulb icon with the text 'Was möchten Sie tun?'. Below the header, on the left, is a 'Senden' button. The main area contains the following fields:

- Von:** Importeur von Öko-Produkten, der eine Sendung für die COI-Prüfung anmeldet
- An:** 82-Bio-Import
- Cc:** (empty field)
- Betreff:** COI.PE.2022.0009355; Ankunft 10.01.2022, Ort der Ankunft/Identifikator: Zollamt Bochum - LANUV-NRW / NW-12

- Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Die amtlichen Kontrollen des LANUV werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung beim LANUV erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Kontrolle zeitnah durchführen zu können. Dies sollte aber nicht dazu führen,



dass Sie die Sendung anmelden, bevor der Ort in Feld 10 endgültig feststeht. Sofern überflüssiger Aufwand beim LANUV durch eine Falschmeldung entsteht, müssten wir die Kosten über eine Gebühr geltend machen.

- Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die amtlichen Kontrollen nur dann zügig und effizient abgewickelt werden können, wenn sich unsere Telefonzeiten auf ein Minimum beschränken. Wir bitten Sie daher, nur in dringenden Notfällen mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen.
- Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung beim Verfahren (Q&A) im kommenden Jahr zu veröffentlichen. Den Entwurf hatte ich Ihnen mit dem 2. Rundschreiben zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.

Bitte seien Sie darüber informiert, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist das Gebührengesetz NRW. Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Im Augenblick ist der Aufwand noch nicht abzuschätzen, wir gehen bei zeitabhängiger Abrechnung jedoch davon aus, dass mit Kosten in Höhe von 50 Euro je Sendung zu rechnen ist, sofern kein außergewöhnlicher Aufwand durch unvollständige oder klärungsbedürftige Unterlagen entsteht.

Als Anlage erhalten Sie eine **Liste der zuständigen Behörden in den Bundesländern** mit den Kontaktdaten für die Importkontrollen. Einige Bundesländer haben mehrere Behörden, je nachdem, wo die Sendung zur Prüfung vorgestellt wird. Bitte informieren Sie diese, wenn Sie eine Sendung in dem jeweiligen Bundesland zur COI-Prüfung vorstellen.

Achtung: Die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern wird nicht zentral koordiniert! Es gibt deshalb möglicherweise gewisse Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern.

Die **Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr** wurden, wie ich im 4. Rundschreiben erläutert hatte, vom LANUV nicht konkret in TRACES NT angelegt, dies soll erst mittelfristig geändert werden. Derzeit sind stattdessen die Namen der Zollämter als Stellvertreter für die möglichen Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Verbindung mit dem Worten „- LANUV-NRW“ aufgeführt. Außerdem trägt der „Identifikator“ in TRACES NT die Landeskennung „NW-“. Die meisten anderen Bundesländer verfahren beim „Identifikator“ nach demselben Prinzip.

Achtung: Mit Eingabe der Zeichenfolge beim Identifikator können Sie alle in TRACES aufgelisteten Orte nach Bundesländer sortiert aufrufen und den für Sie geeigneten Ort auswählen.



Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige **private Zollverwahrlager** in TRACES hinterlegt sind.

Achtung: Diese Orte können zum Teil nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden. Bitte setzen Sie sich vorher mit dem Besitzer von privaten Zollverwahrlagern in Verbindung, ob diese Orte auch für Sendungen von „fremden“ Unternehmen genutzt werden können! Sollten Sie private Zollverwahrlager, Zollager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht das LANUV davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt sind.

Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern (sog. **Importe nach Leitlinien** aus China, Ukraine, Kasachstan, Türkei, Moldawien und Russische Föderation sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Indien) gibt es seit mehreren Jahren zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import bestimmter Erzeugnisse, siehe auch mein erstes Rundschreiben vom 29.10.2021. Die Beprobung dieser Sendungen erfolgt in Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger. Auf Bundesebene wurde vereinbart, dass es bis auf Weiteres bei dieser bisherigen Verfahrensweise bleiben kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in analoger Weise auch dann, wenn der Einführer eine Teilkontrollbescheinigung (Teil-COI) ausstellt und dann vom LANUV oder der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates zu prüfen ist. Dies kann wie bisher notwendig sein,

- weil sich bei der Prüfung des COI herausstellt, dass nur ein Teil der Sendung für den die Vermarktung mit Öko-Hinweis eingeführt werden kann, oder
- weil der Einführer die Sendung vor der Verzollung aufteilen möchte, um sie nach Lagerung vor der Verzollung schrittweise in die EU einzuführen.

Abschließend möchten wir als zukünftig zuständige Landesbehörde erneut unser Bemühen zum Ausdruck bringen, die amtlichen Kontrollen bei den Einführen ökologischer Erzeugnisse möglichst fachgerecht und effizient durchzuführen. Die Waren müssen gründlich kontrolliert werden und dennoch zügig bei den Abnehmenden ankommen können. Dabei werden wir insbesondere folgende Aspekte prüfen:

- Prüfung der das COI ausstellenden Stelle und Herkunft der Erzeugnisse auf Übereinstimmung mit der Zulassung der Kommission
- Vollständigkeit der Angaben durch die Stelle im Drittland



Seite 6 / 23.12.2021

- Rechtzeitige Meldung der Partie durch den Importeur
- Abgleich der Angaben im COI mit den beigefügten Unterlagen

Dies kann nur gewährleistet werden, wenn alle Akteure des Verfahrens die nötige Sorgfalt walten lassen und alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Bitte haben Sie Verständnis, dass andernfalls mit Verzögerungen zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Ratsak". The signature is written in a cursive, flowing style.

Ratsak

Anlage: Liste der zuständigen Behörden Öko-Importe in Deutschland

**Übersicht der zuständigen Behörden für die Prüfung der
Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr von ökologischen/
biologischen Erzeugnissen und Umstellungserzeugnissen
in die Europäische Union (COI)**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 33

Sachgebiet 33b – zuständige Behörde Ökologischer Landbau Baden-Württemberg

D-76247 Karlsruhe

Tel.: 0721 926-2764

E-Mail: Oekobehoerde@rpk.bwl.de

Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (IEM 6)

Menzinger Straße 54, 80638 München

E-Mail: oeko-iem-import@lfl.bayern.de

Telefon: 08161 8640-1241

Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit: Mo-Fr 10-13

Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales

LAGeSo – IV C 4 (Öko-Kontrolle)

Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin

Tel.: 030 90229-2431

Fax: 030 90229-2096

E-Mail: oekokontrolle@lageso.berlin.de

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzengesundheitskontrolle

Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg

AirCargo Center Berlin

Georg-Wulf-Straße 1, 12529 Schönefeld

Herr Korsing

Tel.: 033201 4588-200

Fax: 0331 275484-279

E-Mail: ber-pgk@lflf.brandenburg.de

Bremen

Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0421-361-4037 oder -15824

Phytophanitäre relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0421-361-89204

bioimportkontrollenHB@lmtvet.bremen.de

Bremerhaven:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen
Senator-Borttscheller-Straße 8, 27568 Bremerhaven

Lebens- und Futtermittel tierischen und nicht tierischen Ursprungs Tel.: 0471-596-13471

Phytophanitäre relevante Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte Tel.: 0471-596-13475 oder -5755

bioimportkontrollenBHV@lmtvet.bremen.de

Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Abt. Agrarwirtschaft

Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Tel.: 040 42840-1795

E-Mail: bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Website: www.hamburg.de/bio-importkontrollen

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

Pflanzenschutzdienst Hessen

Perishable Center, Tor 26/454, 60549 Frankfurt/Main

E-Mail: psd-frankfurt@rpgi.hessen.de

Tel.: 0641 303-5292

Fax: 0641 303-5298

Öffnungszeiten: Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr

Website: <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-
Vorpommern

Abteilung 6 Dezernat 630

Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock

Tel.: 0381 4035-650

E-Mail: oeko@lallf.mvnet.de; es-rostock@lallf.mvnet.de

Mo.-Do.: 9-16 Uhr; Fr.: 9-13 Uhr

Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
(LAVES)

Dez. 42 - Ökologischer Landbau

Röverskamp 5, 26203 Wardenburg

Postfach 3949, 26029 Oldenburg

Ansprechpartner: Herr Bröring

Tel.: 0441 57026-326

Fax: 0441 57026-179

E-Mail: Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Dienstort: Wuhanstraße 6 + 11, 47051 Duisburg

Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen

Telefon: 02361/305-3200

Fax: 02361/305-59920

E-Mail: 82-Bio-Import@LANUV.NRW.de

Öffnungszeiten: Mo- Fr: 09:00 bis 15:00 Uhr

Rheinland-Pfalz

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion

Referat 42

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

E-Mail: oekolandbau@add.rlp.de

Saarland

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 310, 66450 Bexbach

E-Mail: oeko@lwk-saarland.de

Telefon: 0162 2735089

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Abteilung 9 | Bildung und Hoheitsvollzug

Referat 92 | Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau, EU-Schulprogramm
Postfach 540 137
01311 Dresden
www.smul.sachsen.de/lfulg
E-Mail: kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
Koordinierungsstelle Ökologische Produktion
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
E-Mail: importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz
Abteilung Verbraucherschutz
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel
Tel.: 0431 988-5137
Fax: 0431 988-612-5137
E-Mail: Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 15:00

Thüringen

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
TLLLR – Abt. 2, Referat 21 Futtermittel- und Marktüberwachung, Düngung und
Bodenschutz
Naumburger Str. 98, 07743 Jena
Tel.: 0361 574041-162
Fax: 0361 574041-117
E-Mail: oeko@tlllr.thueringen.de